



## **Bericht**

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zur Vorbereitung eines Landesaufnahme-  
programms für 500 Flüchtlinge**

**Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration**

## Vorbemerkung

Der Landtag hat mit der Drucksache 19/830 die Landesregierung gebeten, ein Landesaufnahmeprogramm gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz vorzubereiten, mit dem 500 besonders schutzbedürftige Geflüchtete, vor allem Frauen und Kinder, aufgenommen werden. In Umsetzung dieses Auftrages hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) Eckpunkte für das Landesaufnahmeprogramm für 500 Flüchtlinge erarbeitet und dem Kabinett zur Zustimmung vorgelegt. Auf Basis des Beschlusses der Landesregierung werden die Planungen für das Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein durch das MILI nunmehr weiter vorangetrieben und konkretisiert.

## Hintergrund zum Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein

Das MILI wird in Abstimmung mit dem Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) ein Landesaufnahmeprogramm – verstanden als ein humanitäres Aufnahmeprogramm – für 500 schutzbedürftige Personen auf der Basis einer Anordnung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz<sup>1</sup> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) erarbeiten. Das schleswig-holsteinische Landesaufnahmeprogramm wird sich dabei in ein Gesamtkonzept humanitärer Aufnahmen seitens der Europäischen Union sowie des Bundes unter Einbeziehung des UNHCR einfügen.

Weltweit sind aktuell über 65 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Konflikten und Verfolgung. Nicht berücksichtigt sind dabei diejenigen, die aufgrund ökologischer Krisen, Armut und Ausbeutung und Chancenlosigkeit zur Migration gezwungen sind. Den Resettlementbedarf für das Jahr 2018 prognostiziert das UNHCR auf rund 1,2 Millionen Flüchtlinge.

Die Europäische Kommission (KOM) hat in ihrem Vorschlag für ein EU-Resettlement Programm 2018/2019 die Aufnahme von 50.000 Personen bis Ende des Jahres 2019 vorgesehen und zugesagt, die Aufnahmen mit einem Betrag von 10.000 Euro pro Person aus EU-Mitteln zu fördern. Deutschland hat diesbezüglich Ende April 2018 gegenüber der KOM die Bereitschaft zur Aufnahme von 10.200 Flüchtlingen aus dem EU-Programm signalisiert. Zwecks vorsorglicher Sicherung europarechtlicher Förderungsmöglichkeiten sind hierin die 500 Aufnahmen des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holstein enthalten. Es handelt sich gleichwohl um eine Flüchtlingsaufnahme „on top“ zusätzlich zu der regulären Aufnahmequote des Landes Schleswig-Holstein. Insoweit werden die anderen Länder nicht in ihrer quotalen Flüchtlingsaufnahme, insbesondere bei deren Umsetzung von Aufnahme- oder Relocationprogrammen, entlastet.

---

<sup>1</sup> § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ermächtigt die oberste Landesbehörde, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

## Herkunftsregionen

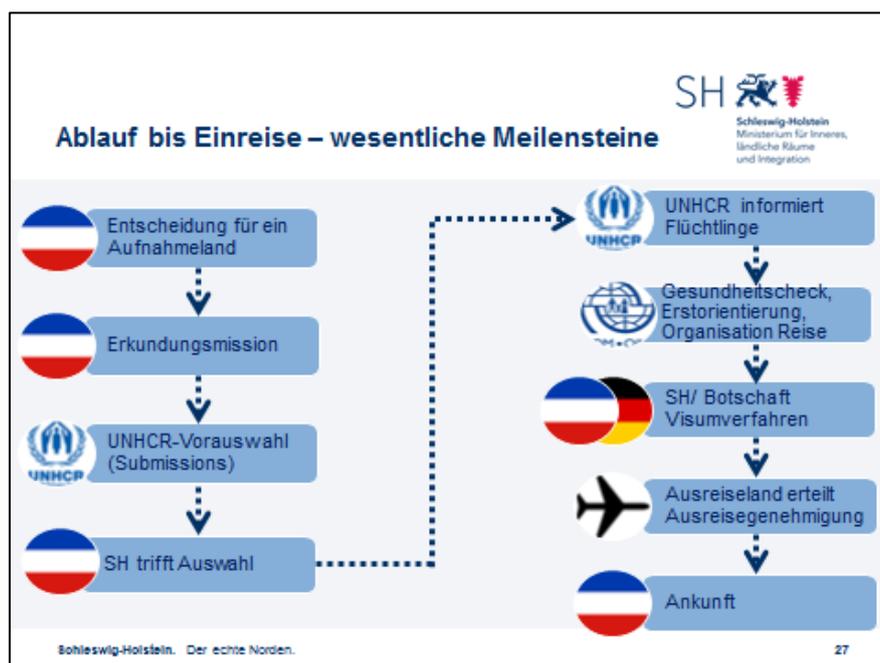
In den „UNHCR contributions to European Union resettlement planning in 2017/2018“ wird für das Jahr 2018 folgenden drei Regionen zentrale Priorität eingeräumt:

- Syrische Anrainerstaaten
- Libyen
- Afrika (insb. Äthiopien, Uganda, Tansania, Djibouti, perspektivisch Kenia)

Dem hat sich grundsätzlich auch die KOM angeschlossen. Im Fokus des EU-Resettlementprogramms stehen damit insbesondere Nordafrika und Horn von Afrika (v.a. Libyen, Ägypten, Niger, Sudan, Tschad und Äthiopien).

In ersten Gesprächen mit UNHCR Deutschland wurde der afrikanische Kontinent für das Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein empfohlen, da dieser die Region mit der höchsten Priorität für entsprechende Maßnahmen darstellt. Zudem würde auf diese Weise ein Signal zu den dortigen, derzeit wenig im öffentlichen Fokus stehenden Konflikten gesetzt. Die endgültige Auswahl des Staates, aus dem die Aufnahme der Personen für das Landesaufnahmeprogramm erfolgt, hängt jedoch von der Konkretisierung der Zusammenarbeit mit dem Bund ab. Inzwischen hat sich im weiteren Kontakt mit UNHCR eine Aufnahme von Personen aus Flüchtlingslagern in Äthiopien oder Ägypten herauskristallisiert.

## Verfahrensablauf bis zur Einreise nach Deutschland



Ein eigenes Landesaufnahmeprogramm bedingt bereits für die Phase der Auswahl der Flüchtlinge bis zu deren Einreise nach Deutschland erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen. Das Verfahren erfordert bereits für jedes einzelne in Betracht gezogene Flüchtlingslager vorbereitende Absprachen mit dem Auswärtigen Amt, dem BMI sowie den Institutionen und Behörden vor Ort. Seitens des BMI wurde bereits signalisiert, dass neben der Auswahl der Personen aufgrund von UNHCR-Dossiers (Dossierverfahren) ein zusätzliches persönliches Interview mit dem einzelnen Flüchtling noch während seines Aufenthalts im Flüchtlingslager erwartet wird.

Für eine erfolgreiche Aufnahme und spätere Integration ist die frühzeitige Unterrichtung und Einbindung der kommunalen Aufnahmestrukturen unabdingbar. Die verschiedenen Akteure (UNHCR, International Organisation of Migration – IOM, örtliche Institutionen/Behörden, Aufnahmekommunen u.a.) müssen bereits im Vorfeld der Einreise der Flüchtlinge eng zusammenarbeiten. Die Flüchtlinge bedürfen bereits in dieser Phase adäquater Informationen und einer kulturellen Orientierung, um sie auf den Transfer vorzubereiten und eine realistische Erwartungshaltung zu befördern. Ebenso erforderlich sind frühzeitige medizinische Untersuchungen, nicht zuletzt um relevante Informationen für die Phase der Aufnahme in Deutschland zu erheben und an die relevanten Stellen zu übermitteln. In beiden Fällen bedarf es externer Unterstützung, z.B. durch IOM.

### **Verfahrensablauf nach Einreise nach Deutschland – Unterbringung/Integration**

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen wird grundsätzlich eine möglichst frühzeitige dezentrale Unterbringung angestrebt. Es kann unter Umständen jedoch sinnvoll sein, für einen befristeten Zeitraum eine zentrale Erstaufnahmeeinrichtung zu nutzen, um die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte erst nach einer Zeit der Stabilisierung und Erstorientierung vorzunehmen.

Die Planungen zur Unterbringung und Integration der Flüchtlinge nach erfolgter Einreise nach Deutschland sind indes noch nicht abgeschlossen. Bei der Konzeptionierung werden u.a. folgende Fragestellungen zu berücksichtigen sein:

- Aufenthaltsrechtliche Regelungen
- Beratung, medizinische Versorgung
- Einbeziehung von Dolmetschern und Ehrenamt (z.B. Paten, Betreuer)
- Sprachkurse (ggf. mit Kinderbetreuung)
- Kita-/Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Unterstützungsmaßnahmen
- Bildung, Ausbildung und Arbeit für die Erwachsenen
- Heran- und Überführung in die Regelsysteme
- Regelmäßige Netzwerktreffen der Aufnahmekommunen/Supervision
- (Kosten-)Erstattungsregelungen Land/Kommunen
- Evaluation

## Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung wird das MILI die Planungen zum Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein vorantreiben und dabei folgende Eckpunkte zugrunde legen:

- Aufnahme von 500 Flüchtlingen („on top“) in mehreren Tranchen bis zum Jahr 2022 (ggf. abhängig von dem EU-/Bundeskontingent)
- Zielgruppe: Frauen und deren Kinder, die Opfer traumatisierender Gewalt waren, in Ausnahmefällen auch Familien aus Flüchtlingslagern in Ägypten und Äthiopien unter Berücksichtigung der Integrationsfähigkeit (insb. Dolmetschersituation in Schleswig-Holstein)
- Erzielung möglichst hoher administrativer Synergien durch Einbindung des Landesaufnahmeprogramms Schleswig-Holstein in die Konzepte humanitärer Aufnahmen seitens der Europäischen Union sowie des Bundes unter Einbeziehung externer Organisationen, wie z.B. UNHCR und IOM.
- Erarbeitung einer Unterbringungs- und Verteilungskonzeption gemeinsam mit den Kommunen unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe der Zielgruppe und der Sicherung des Kindeswohls, wobei eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften allenfalls während der Ankunftsphase in Schleswig-Holstein (soweit möglich, nicht länger als 6 Monate) erfolgen soll.

Der Start des Aufnahmeverfahrens ist für das Jahr 2019 geplant.